

**-Vorläufige- Allgemeine
Vertragsbedingungen zum
Schulvertrag für die
Erasmus IGS-Offenbach**

- gültig ab 01.06.2024 -



Präambel

Die Integrierte Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe in der Trägerschaft der Erasmus Offenbach gGmbH ist eine weltanschaulich gebundene Schule. Der besondere Charakter der Erasmusschule kommt in ihrem pädagogischen Anspruch und ihrer weltanschaulichen Grundlage zum Ausdruck – hier in Stichworten vorläufig dargelegt:

„Gestaltet die Zukunft – in humaner Perspektive und ökologischer Verantwortung“ ist ein Motto der Schule: Sie will dabei helfen, dass sich die Schüler_innen zu kritischen und mündigen, toleranten, politisch, sozial und ökologisch verantwortlichen Menschen. Unsere Weltanschauung in Stichworten: Die Achtung der Menschenrechte, die Liebe der Freiheit – der Menschen, des Denkens, der Rede, des Lebens, der Gedanken, der Kreativität, wir gestalten und engagieren uns für die Demokratie. Das Wissen um und ein verantwortliches Handeln für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen, für das Erreichen der Pariser Klimaziele sind uns eine Verpflichtung. Wir üben und verteidigen die Toleranz, wir verteidigen die Rechte von Minderheiten. Wir üben Solidarität mit allen, die nicht auf der Sonnenseite leben, den Armen, Verfolgten, Geschundenen. Wir sehen die digitale Revolution als eine Herausforderung für alle Wissensprozesse und streben an, nicht Opfer, sondern verantwortungsvolle Mitgestalter zu werden. Wir sind „fehlerfreundlich“ – wir wissen nicht alles, wir machen Fehler und wir lernen aus Fehlern. Die ethischen Grundlagen der Schule werden zukünftig auf der Basis der Grundlagen des Trägers von der Schulgemeinde weiterentwickelt, in Bildungsziele und demokratische Schulstrukturen umgesetzt.

Die Erziehungsberechtigten erklären mit Vertragsabschluss, dass sie die weltanschaulichen Werte und Bildungsziele anerkennen und mittragen. Das Konzept und die Regeln der Erasmus Integrierte Gesamtschule zur Kenntnis genommen haben und bereit sind, die darin formulierten Bildungs- und Erziehungsziele in Partnerschaft mit den Erasmus-Einrichtungen aktiv zu unterstützen. Das Erasmus Konzept ist weltanschaulich ausgerichtet. Es orientiert sich an den Zielen eines säkularen Humanismus, den Menschenrechten und Kinderrechten. Wir verfolgen das Ziel, dabei zu helfen, die Kinder und Schüler_innen zu weltoffenen, kritischen, solidarischen Menschen zu erziehen und zu bilden, die ihre Rechte kennen und die Rechte anderer achten. Die Selbständigkeit und geistige Unabhängigkeit der Kinder

und Schüler_innen sind uns ebenso wesentlich wie die Freude am Lernen und Erforschen. Erasmus Offenbach hat das Ziel, die Kinder und Schüler_innen für Freiheit, Gerechtigkeit, Frieden, die Gleichheit aller Menschen und den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen als Grundlagen ihrer Haltung und moralischen Bildung zu gewinnen.

1. Träger, Aufnahme

1.1 Die Erasmus integrierte Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe ist eine weltanschauliche Einrichtung. Die Grundsätze unserer Anschauung sind in der Präambel zusammengefasst erläutert. Die Erziehungsberechtigten und die Schüler_innen nehmen die Grundsätze zur Kenntnis und erklären ihre Übereinstimmung mit diesen.

1.2. Die Erasmus Integrierte Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe in Trägerschaft der Erasmus -Offenbach gGmbH (nachfolgend „Schule“) ist eine integrierte Schule in freier Trägerschaft, die zum Hauptschulabschluss, zum mittleren Abschluss, zum Abitur bzw. Internationalem Baccalaureate führt. Träger der Schule und Vertragspartner für die Schulverträge ist die gemeinnützige Erasmus Offenbach GmbH (Schulträger).

1.3. In der Aufnahme von Schüler_innen ist die Schule frei, ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Schüler_innen, die die Erasmus-Grundschule und / oder einen Erasmus Kindergarten besucht haben , sowie Geschwister von Schüler_innen werden bei der Entscheidung über die Aufnahme von Schüler_innen bevorzugt berücksichtigt. Ein Aufnahmeanspruch besteht auch in diesem Fall nicht.

1.4. Eine Aufnahme ist nur dann möglich, wenn die Erziehungsberechtigten alle im Schulvertrag aufgelisteten notwendigen Unterlagen für die / den Schüler_in vorlegen (vgl. 7. ff)

1.5. Die Genehmigung der Schule steht – Stand 01.02.2024 – noch aus. Der Schulvertrag tritt mit dem in dem Vertrag vereinbarten Datum in Kraft. Frühestens aber mit dem Datum des Genehmigungsbescheides der Schule. Das erste Schuljahr beginnt nach dem Schulgesetz am Schuljahresbeginn, dem 01.08.2024.

2. Grundlagen der Arbeit der Schule

2.1. Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Schüler_innen erfolgt auf der Grundlage des Hessischen Kerncurriculums für die Sekundarstufe I und für das Kerncurriculum sowie die Abituranforderungen für die gymnasiale Oberstufe. Grundlage sind weiterhin das Schulkonzept, das von der Schulgemeinde und der Schulkonferenz zu erarbeitende zukünftige Schulprogramms der Schule , sowie die von der Schulkonferenz und dem Schulelternbeirat zu erstellende pädagogische Vereinbarung zwischen Schule und Eltern. Es gelten weiterhin die

gesetzlichen Regeln zur Schulpflicht und die weiteren in § 179 Hessisches Schulgesetz geltenden Bestimmungen. Das Schulprogramm und die pädagogische Vereinbarung der Schule unterliegen dabei in ihrer Konkretisierung und Umsetzung der ständigen Weiterentwicklung. Die Erziehungsberechtigten billigen und unterstützen das Trägerkonzept, das Schulprogramm, die Erziehungsvereinbarung, die darin formulierten Ziele und ethischen Grundlagen der Arbeit der Schule. Im Vergleich zum öffentlichen Schulwesen und den Bestimmungen des Hessischen Schulgesetzes arbeiten wir als Schule in freier Trägerschaft in vielfacher Weise in anderen Formen, anderen Lehr- und Lernkonzepten und wenden andere Regelungen, u. a. zu Stundentafeln, Hausaufgaben, Ordnungsmaßnahmen, Notengebung, Stoffverteilung sowie Unterrichtsgestaltung an. Dazu gehört auch eine alternative Gestaltung der Unterrichtsorganisation. Die wichtigsten Prinzipien und Leitlinien hierzu sind im Konzept und zukünftig im Schulprogramm dargelegt.

2.2. Weitere Vereinbarungen und Grundsätze der Zusammenarbeit wie beispielsweise Hausaufgabenregelung, Erziehungsvereinbarung, Abholungsregelung treten ergänzend in Kraft und werden den Erziehungsberechtigten in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung gestellt.

2.3. In der Sekundarstufe wollen wir mit zwei Teams von Lehrkräften arbeiten. Ein Wechsel von Lehrkräften ist in einer Schule in freier Trägerschaft - auch in der Klassenleitung - während der Schulbesuchsdauer nicht auszuschließen.

2.4. Die Schule richtet sich in ihrer Arbeit nach den für die Schulen in freier Trägerschaft geltenden Regelungen des Hessischen Schulgesetzes. Wir orientieren uns an den Bildungsstandards des Landes Hessen und nehmen an landesweiten Vergleichsarbeiten und Tests teil. Sie räumt den Erziehungsberechtigten in den Elternbeiräten und in der Schulkonferenz vergleichbare Mitspracheregungen wie in den in öffentlichen Schulen ein.

2.5 Der Schulträger schafft in seiner Schule die Voraussetzungen, die zum Erreichen des Schul- und Klassenziels üblicherweise erforderlich sind; insbesondere sorgt er für einen geordneten Schulbetrieb und für Lehrkräfte, welche die fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen zur Erteilung des Unterrichtes erfüllen.

2.6. Für die angestrebte Erziehungs- und Bildungspartnerschaft zwischen Erziehungsberechtigten und Schule sind eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und ein regelmäßiger Austausch erforderlich. Auf die Teilnahme an den Elternversammlungen und vereinbarten individuellen Elterngesprächen wird daher ausdrücklich Wert gelegt.

2.7. Die Schule bietet bei Bedarf und vorhandenen fachlichen Kompetenzen in der Schule eine gezielte Förderung von Schüler_innen an. Zusätzlicher Förderbedarf und gegebenenfalls auch empfohlene Fördermaßnahmen von Schüler_innen außerhalb des Erasmus-Bildungshauses werden mit den

Erziehungsberechtigten besprochen und ggf. vereinbart.

2.8. Die Erasmus-Leitung ist für die Bildung und Zusammensetzung der Klassen zuständig und legt die Unterrichtszeiten/Stundenpläne fest. Die Schule behält sich Änderungen der Stundenpläne, Unterrichtszeiten und -organisation vor. Das gilt auch für die Zusammenlegung von Klassen und den Einsatz der Lehrkräfte.

2.9. Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beschränkt sich auf die Zeit des Aufenthalts des Kindes in der Einrichtung einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen usw. Sie beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Lehrkraft und endet mit der Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigte(n) bzw. den / die Abholberechtigte(n) oder das Verlassen der Schule durch den / die Schüler_in nach Ende der Unterrichtszeit.

6.2 Bei gemeinsamen Aktivitäten (Feste, Feiern, o.ä.) haben grundsätzlich die Erziehungsberechtigten die Aufsichtspflicht.

3. Beiträge, Kaution, sonstige Entgelte

3.1. Die von den Erziehungsberechtigten zu leistende Beiträge (Schulgeld, Essensgeld) richten sich nach der jeweils gültigen Beitragsordnung, die Vertragsbestandteil ist und dem Schulvertrag beiliegt. Während der Laufzeit des Vertrages werden die Beiträge monatlich unabhängig von den Ferien- und Schließzeiten für das Schuljahr erhoben. Optionale Zusatzangebote werden gesondert berechnet.

3.2. Das Schuljahr beginnt in Hessen unabhängig von den Schulferienzeiten am 1. August, es endet am 31. Juli des folgenden Jahres und umfasst 12 Monate.

3.3. Der Träger behält sich bei Kostensteigerungen eine Anpassung der Beiträge und Gebühren vor. Anpassungen sind den Erziehungsberechtigten spätestens drei Monate vor Inkrafttreten mitzuteilen.

3.4. Alle Beiträge sind zum Ersten eines jeden Monats per Lastschrift im Voraus zu zahlen. Verbunden hiermit ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung. Sollte der Einzug z.B. mangels Deckung fehlschlagen, sind die daraus entstehenden Kosten durch den Zahlungspflichtigen zu tragen. Bei schriftlichem Nachweis der Beitragsübernahme durch Dritte kann der Träger ganz oder teilweise auf die Erhebung der Beiträge verzichten.

3.5. Die Beiträge sind auch während der Fehlzeiten – erkrankungsbedingt oder aus sonstigen Gründen – für jeden Monat des jeweiligen Schuljahres zu entrichten.

3.6. Als Sicherheit für die Beitragszahlungen gewähren die Erziehungsberechtigten dem Träger eine unverzinsliche Kaution als Sicherheitsleistung in Höhe von € 1.500,- gemäß dem gesonderten

Sicherheitsleistungsvertrag. Sollten bei Vertragskündigung oder beim Ausscheiden eines / einer Schüler_in am Ende der Schulzeit Beiträge (Schulgeld, ggf. Betreuung Ganztags, Essensgeld oder andere Beiträge) offenstehen und einmal angemahnt worden sein, so kann der ausstehende Beitrag von der Kautionsleistung abgezogen und einbehalten werden. Dies gilt auch für zu zahlende Schulgeldbeiträge, die bei Nichteinhaltung der Kündigungsfristen noch zu zahlen sind.

3.7. Kosten für Schulbücher und Lernmittel sind im Schulgeld enthalten. Entstehende Kosten für Klassenfahrten, Ausflüge und Zusatzangebote wie Arbeitsgemeinschaften werden vorab angekündigt und gesondert berechnet.

3.8. Auf die Erhebung der Beiträge und Zahlungen kann ganz oder teilweise nur dann verzichtet werden, wenn Übernahmeerklärungen dritter Stellen oder Verzichtserklärungen unserer Seite vorliegen. Dies kann beispielsweise ein Stipendienvertrag für das Schulgeld, die Übernahmeerklärung des Jugendamtes der Stadt Offenbach für die Hortentgelte, die Übernahmeerklärung der Mainarbeit für Klassenfahrten oder für das Programm Bildung und Teilhabe zur teilweisen Erstattung der Essensgelder sein.

3.9. Während der Laufzeit des Schulvertrages ist die Mitgliedschaft der Erziehungsberechtigten im Elternverein O.K. Kids e.V. obligatorisch.

4. Elternengagement

4.1. Im Sinne der Integration der Erziehungsberechtigten in den Schulalltag sind diese gehalten, sich in jedem Jahr in Abstimmung mit der Schule mit einem Engagement von mindestens zehn Stunden aktiv einzubringen. Die Erziehungsberechtigten sind bei der Wahl des Inhalts und Zeitpunkts ihres Engagements nach Absprache mit den Klassenverantwortlichen, Elternverein und/oder der Schulleitung frei.

4.2. Für nicht geleistetes Elternengagement wird ein zu entrichtender Stundensatz von € 20,- pro Stunde fällig, der nach Ende eines Schuljahres per Lastschrift vom benannten Konto eingezogen wird. Bei Alleinerziehenden reduziert sich das zu leistende Elternengagement um 50 Prozent auf fünf Stunden. Das Elternengagement ist unabhängig von der Anzahl der Kinder und Schüler_innen pro Familie zu leisten.

5. Unterrichts, Schließ- und Öffnungszeiten

5.1. Die Anwesenheit in der Erasmus-Ganztagschule ist in den Unterrichtszeiten von Montag bis Freitag in der Regel von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr für die Schüler_innen verpflichtend. Die Unterrichts-, Bring-, Abhol- und Gehzeiten werden von der Schulleitung festgelegt und sind bis auf vorher begründete und erteilte Ausnahmen einzuhalten.

5.2. Die Schule ist während der Schulzeiten von Montag bis Freitag grundsätzlich in der Zeit von 7:30 Uhr bis 18:30 Uhr mit Ausnahme der Schließtage für die Schüler_innen geöffnet.

5.3. Während der hessischen Schulferien findet mit Ausnahme der Schließtage ein pädagogisch abgestimmtes Bildungsangebot, Projekt- und Spielangebot in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr statt. Der Besuch ist für die Schüler_innen während diesen Zeiten nicht verpflichtend, die Schulkonferenz kann aus dem Pool der 50 nicht-verpflichtenden Öffnungstage der Schule heraus die Anzahl der verpflichtenden Schultage auf der Basis eines Konzeptes vergrößern.

5.4. Die Schließzeiten betragen maximal 25 Tage (Montag-Freitag) jährlich außerhalb der gesetzlichen Feiertage. Sie werden spätestens zu Beginn des jeweiligen Schuljahres bekannt gemacht und auf der Erasmus-Internetseite veröffentlicht. Bis zu fünf Schließtage können außerhalb der hessischen Schulferien und zwischen beweglichen Feiertagen liegen.

6. Vertragslaufzeit, Ende des Vertrages und Kündigung

6.1. Der Schulvertrag tritt mit der Unterschrift beider Vertragspartner in Kraft. Die Zahlungspflicht beginnt zum 1. August des Jahres der Einschulung und endet am 31. Juli entweder mit dem Ende der Schulpflicht, dem Erreichen eines Bildungsabschlusses in der neunten Jahrgangsstufe bzw. am Ende der Sekundarstufe I oder bei einer Aufnahme in die Jahrgangsstufe elf der gymnasialen Oberstufe nach zwei oder drei Schuljahren mit dem Abschluss der Oberstufe. Für „Quereinsteiger“ gilt der Monat des Aufnahmedatums als Beginn der Zahlungspflicht, dabei werden bei einer Aufnahme bis zum 15. eines Monats ein ganzer, bei Aufnahme in der zweiten Monatshälfte ein halber Beitrag für den Aufnahmemonat fällig.

6.2. Der Schulvertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Wochen zum 31. Januar oder zum 31. Juli eines Jahres schriftlich gekündigt werden.

6.3. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und begründet sein, außerdem sind ggf. Nachweise des wichtigen Grundes wie eine Meldebestätigung bei einem Umzug vorzulegen. Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor bei Nichtzahlung der Sicherheitsleistung oder wiederholtem Zahlungsverzug, wobei dieser anzunehmen ist, wenn die Erziehungsberechtigten für zwei aufeinander folgender Termine mit der Entrichtung der Beiträge oder in einem Zeitraum von mehr als zwei Terminen mit der Entrichtung der Beiträge in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der den Gesamtbetrag für zwei Monate erreicht. Eine Kündigung aus wichtigem Grund kann auch bei dem Vorliegen der Verletzung sonstiger wesentlicher Vertragsverpflichtungen erfolgen, so dass unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Als außerordentlicher Kündigungsgrund gilt auch ein durch eine offizielle Meldebescheinigung nachgewiesener Umzug des / der

Schüler_in und der Erziehungsberechtigten, wobei der neue Wohnort weiter als 10 Kilometer Luftlinie von Standort der Schule entfernt sein muss.

6.4. Darüber hinaus kann dieser Schulvertrag außerordentlich fristlos gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und es der kündigenden Partei unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalles nicht zuzumuten ist, weiterhin an dem Vertrag festzuhalten. Dies ist für den Schulträger insbesondere, aber nicht ausschließlich, dann der Fall, wenn

- sich die / der Schüler_in in einen Gegensatz zum Verständnis und zu den Zielen des Schulträgers stellt oder sein Verhalten im Umgang mit den Mitschüler_innen oder Lehrkräften die Regeln des Anstandes verletzt;
- der / die Schüler_in den Schulbetrieb durch ein schwerwiegendes Fehlverhalten insgesamt unzumutbar beeinträchtigt;
- der / die Schüler_in schwerwiegend gegen die jeweils geltende Schul- und Hausordnung oder gegen diesen Vertrag verstößt;
- der / die Schüler_in Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes besitzt, verbraucht, eine andere Gelegenheit zum Verbrauch verschafft oder gewährt oder mit Betäubungsmitteln Handel treibt;
- der / die Schüler_in während des Schulbetriebs Alkohol konsumiert;
- der / die Schüler_in Waffen bei sich führt;
- der / die Schüler_in andere Mitschüler_innen sexuell belästigt;
- der / die Schüler_in wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt oder wegen eines Verbrechens oder wegen eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz angeklagt ist;
- das außerschulische Verhalten des / der Schüler_in die Interessen des Schulträgers schädigt

6.5. Bei einer außerordentlichen Kündigung ist eine Verwaltungsgebühr von 750€ zu zahlen. Die Erasmus Offenbach GmbH soll rechtzeitig vor Ausspruch jeder außerordentlichen Kündigung zur Klärung der Gründe zu einem persönlichen Gespräch zwischen Vertretern der GmbH, der Schule und den Erziehungsberechtigten einladen. Eine vor dem Termin ausgesprochene Kündigung bleibt dennoch wirksam. Ein Rechtsanspruch auf ein Gespräch in diesem Falle besteht nicht.

6.6. Die außerordentliche fristlose Kündigung bedarf zu Ihrer Wirksamkeit in jedem Fall der Schriftform.

6.7. Im Fall der außerordentlichen Kündigung ist das Schulgeld für den Monat, in dem die Kündigung wirksam wird, voll zu entrichten.

7. Rechte und Pflichten der Schüler_in / Erkrankung

7.1. Der / die Schüler_in hat das Recht auf Unterricht nach dem vom

Kultusministerium erlassenen Bildungszielen im Umfang einer gebundenen Ganztagschule.

7.2. Der / Die Schüler_in muss an allen Unterrichtsstunden teilnehmen; ebenso an allen sonstigen schulischen Veranstaltungen. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur allgemeinen Schulpflicht.

7.3. Der / Die Schüler_in ist verpflichtet, zu jedem Zeitpunkt die jeweils gültige Haus- und Schulordnung zu beachten. Die derzeit gültige Fassung der Hausordnung und der Schulordnung sind diesem Vertrag als Anlage beigelegt. Die Schule ist jederzeit zur Änderung der Haus- und Schulordnung berechtigt. Wesentliche Änderungen werden den Erziehungsberechtigten und dem / der Schüler_in gesondert mitgeteilt.

7.4. Die Schulleitung erlässt Regelungen für den Infektionsschutz in ihrer Einrichtung. Diese sind von den Erziehungsberechtigten einzuhalten.

7.5. Die Schule ist auch über nicht krankheitsbedingte Abwesenheit des / der Schüler_in zu unterrichten.

7.6. Um andere Schüler_innen nicht zu gefährden, können erkrankte Schüler_innen in der Einrichtung nicht betreut werden. Falls die der / die Schüler_in oder ein Angehöriger der Familie an einer übertragbaren Krankheit (z.B. Grippe, Magen-Darm-Infekt, etc.) und insbesondere einer Erkrankung im Sinne der §§ 6 ff. IfSG erkrankt ist oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt, muss der / die Schüler_in sofort vom Besuch der Schule ausgeschlossen werden und die Lehrkräfte der Schule.

7.7. Bei bestimmten Erkrankungen, z.B.: Durchfall, darf der / die Schüler_in erst nach einem symptomfreien Tag die Schule besuchen. Bei Virenverdacht ist die Einrichtung berechtigt (nach Aufforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde der Stadt Offenbach am Main) eine Stuhlprobe zu entnehmen. Die Erziehungsberechtigten sind hierüber zu informieren.

7.8. Die Einrichtung kann in Bedarfsfällen die Vorlage eines Attestes zur Wiederaufnahme des / der Schüler_in verlangen.

7.9. Bleibt ein / eine Schüler_in der Schule fern, insbesondere bei Krankheit, ist bereits am Fehltag spätestens bis 08:00 Uhr die Schule zu benachrichtigen.

7.10. Mit Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes ist für Schüler_innen, die nach diesem Tag in die Schule aufgenommen werden, eine Impfdokumentation über die vorhandene Immunität gegen Masern vorzuweisen oder ein Nachweis zu erbringen, dass der Impfschutz erst zu einem späteren Zeitpunkt vervollständigt werden kann. Sollte der Nachweis nicht erbracht werden, ist eine Aufnahme in die Schule nicht möglich.

7.11. Schüler_innen in der Schule ohne ausreichenden Impfschutz gegen Masern werden durch die Schulleitung an das zuständige Gesundheitsamt gemeldet und – mit Ausnahme derer für die ein Nachweis, dass der Impfschutz erst zu einem späteren Zeitpunkt vervollständigt werden kann, erbracht wurde - von dem Schulbesuch ausgeschlossen. Die Kosten für den Schulbesuch sind im Falle einer Unterbrechung der Betreuungszeit aufgrund eines fehlenden Immunstatus weiterhin zu tragen.

8. Wissenschaftliche Begleitung, Testverfahren, Vergleichsarbeiten

8.1. Die Schule wird von Zeit zu Zeit wissenschaftlich begleitet. Die Erziehungsberechtigten stimmen zu, dass unter Beachtung des Persönlichkeitsschutzes und des Datenschutzes Unterrichtsbeobachtungen inkl. Film- und Fotoaufnahmen, Datenerhebungen und Testverfahren von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der wissenschaftlichen Begleitung gemacht werden. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse, Daten und Ergebnisse können unter Wahrung des Datenschutzes und der Persönlichkeitsrechte für Zwecke der Schule und für wissenschaftliche Zwecke erhoben, verarbeitet, gespeichert, ausgewertet und verwendet werden.

8.2. Die Erziehungsberechtigten stimmen zu, dass dafür qualifizierte Lehrkräfte der Schule zur Sicherung des Unterrichtserfolges und zur Qualitätssicherung regelmäßig anerkannten, geprüfte und in Schulen eingesetzte Testverfahren einsetzen und Tests durchführen. Die Testergebnisse werden den Erziehungsberechtigten bekannt gemacht.

8.3. Die Erziehungsberechtigten stimmen zu, dass im Schulalltag für interne Zwecke die Arbeit mit den Schüler_innen durch Foto-, Film-, Ton- und Videoaufzeichnungen dokumentiert werden dürfen.

8.4. Die durch wissenschaftliche Begleitung und / oder in Testverfahren gewonnenen Erkenntnisse werden konsolidiert auf Elternabenden oder in anderer geeigneter Form den Erziehungsberechtigten vorgestellt.

9. Stipendien

9.1. Erhalten die Erziehungsberechtigten seitens des Elternvereines O.K. Kids e.V. und/oder seitens des Trägers ein Stipendium auf der Basis eines Stipendienvertrages, durch welches die Zahlung des Schulgeldes oder Teile davon vom Stipendienggeber übernommen wird, so entfallen die Zahlungsverpflichtungen der Erziehungsberechtigten aus Ziffer 3.6. in Teilen oder gesamt. Einzelheiten sind gesondert im Stipendienvertrag geregelt.

9.2. Wird das Stipendium durch den Elternverein O.K. Kids e.V. gewährt, ist der unterschriebene Stipendienvertrag dem Träger als Nachweis vorzulegen. Der Träger informiert den Elternverein O.K. Kids e.V. zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres und auf Anfrage auch zu anderen Zeitpunkten, ob und in

welcher Höhe das Jugendamt der Stadt Offenbach, die Mainarbeit oder andere zuständige Stellen in den Herkunftskommunen die Schulgebühren übernimmt.

10. Elterninformation per E-Mail

Schulleitung und Lehrer informieren per E-Mail über die Schule bzw. die jeweilige Klasse betreffende Themen (z.B. Schließzeiten, Krankheitsfälle, sonstige Informationen). Daher ist mindestens eine aktuell gültige E-Mail der Verwaltung mitzuteilen sowie diese regelmäßig abzurufen.

11. Versicherungsschutz

11.1. Der / Die Schüler_in genießt den gesetzlichen Versicherungsschutz der Unfallkasse Hessen. Dieser erstreckt sich auf den Unterricht einschließlich der Pausen und alle anderen schulischen Veranstaltungen sowie auf den direkten Weg zu und von der Schule oder einem anderen Ort, an dem eine Schulveranstaltung stattfindet.

11.2. Ausgenommen von diesem Versicherungsschutz sind von den Erziehungsberechtigten für der / die Schüler_in gebuchte Kurse oder Veranstaltungen, die innerhalb der Erasmus Räumlichkeiten angeboten werden und keine Schulveranstaltung sind.

12. Datenschutz

12.1. Die Erziehungsberechtigten nehmen zur Kenntnis, dass für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten die aktuellen Bestimmungen aus der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) gelten.

12.2. Personenbezogene Daten werden von der Erasmus Offenbach gGmbH ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung des Schulvertrages erhoben und verarbeitet. Zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten werden serverbasierte EDV-Systeme, die sich im Geltungsbereich der DSGVO befinden, verwendet.

12.3. Die Erasmus Offenbach gGmbH unterliegt verschiedenen rechtlichen Verpflichtungen zur Weitergabe von personenbezogenen Daten und gibt diese in diesem Rahmen an verschiedene Behörden wie das Jugendamt, Schulamt, Gesundheitsamt etc. weiter.

12.4. Personenbezogene Daten werden zum Zwecke des Abgleiches der Mitgliedschaft im Elternverein nach Punkt 11 der AVB an den Elternverein übermittelt.

12.5. Sie haben das Recht, sich gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere

können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;

gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;

gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;

gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;

gemäß Art. 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen;

gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber uns zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen;

gemäß Art. 77 DSGVO bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes wenden.

12.6. Sofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich

aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Im letzteren Fall haben Sie ein generelles Widerspruchsrecht, das ohne Angabe einer besonderen Situation von uns umgesetzt wird.

Möchten Sie von Ihrem Widerrufs- oder Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine E-Mail an info@erasmus-bildungshaus.de

12.7 Datenschutzbeauftragter ist:

Patrick Itzel
Vogelsbergstraße 8
63505 Langenselbold

E-Mail: dsb@pic-systeme.de

13. Haftung

13.1. Die Ansprüche des / der Schüler_in oder deren Erziehungsberechtigten auf Schadenersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadenersatzansprüche des / der Schüler_in oder der Erziehungsberechtigten aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung der Schule, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrages notwendig ist.

13.2. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Einrichtung nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadenersatzansprüche des / der Schüler_in oder seiner Erziehungsberechtigten aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

13.3 Die Einschränkungen der Absätze 1 und 2 geltend auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Einrichtung, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

13.4. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, den Schüler_innen keine Spielsachen und Wertgegenstände mitzugeben. Für Spielsachen und Wertgegenstände kann keine Haftung bei Beschädigung oder Verlust übernommen werden.

14 Änderungsvorbehalt

14.1. Die Schule der Erasmus Offenbach gGmbH unterliegt den Rechtsvorschriften des Gesetzgebers, der Rechtsprechung und den kommunalen Regelungen. Die Erziehungsberechtigten stimmen zu, dass Änderungen dieses

Rechtsrahmens von der Erasmus Offenbach gGmbH umgesetzt und damit ebenfalls in den AVB abgebildet werden.

14.2. Die Erasmus Offenbach gGmbH ist beständig darum bemüht ihr Angebot an Plätzen in der Schule und der Kindertagesbetreuung zu erweitern und auszubauen. Dieser Prozess erfordert die Anpassung der AVB an die neuen Angebote. Die Erziehungsberechtigten stimmen zu, dass Änderungen aufgrund der Schaffung neuer Betreuungsangebote der Erasmus Offenbach GmbH in den AVB abgebildet werden.

15. Schlussbestimmungen

15.1. Alle Änderungen der Anschrift, Kontakt- und Bankdaten sowie der Personensorgeberechtigung sind der Schule unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

15.2. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Vereinbarungen, den Verzicht auf oder eine Durchbrechung des Schriftformerfordernisses.

15.3. Sollte eine der Vertragsbestimmungen ungültig sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Die Vertragspartner werden in diesem Falle die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, die der ursprünglich gewollten möglichst nahekommt, ersetzen.